

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (Fassung 2011)

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Für die Verträge von PAHL IndustrieSoftware gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Sie sind Bestandteil des jeweiligen Vertrages und etwaiger Nachträge.
2. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn PAHL IndustrieSoftware dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Das gilt auch für Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftraggebers enthalten sind.
3. Die in den nachstehenden Bedingungen genannten Worte „Produkt“ oder „Ware“ umfassen Hardware und Software gleichermaßen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. PAHL IndustrieSoftware unterbreitet dem Auftraggeber schriftlich ein Vertragsangebot. PAHL IndustrieSoftware ist an dieses Angebot 14 Kalendertage nach Absenden an den Auftraggeber gebunden. Sofern der Auftraggeber nicht spätestens bis zum Ablauf dieser Frist gegenüber PAHL IndustrieSoftware schriftlich die Annahme des Angebotes erklärt, ist PAHL IndustrieSoftware nicht mehr an das Angebot gebunden. Der Vertrag ist nicht zustande gekommen.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungen sind nur Näherungswerte und stellen keine vereinbarte Beschaffenheit dar, es sei denn, sie werden schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

§ 3 Ausführung der Leistungen

1. Die Erbringung der Leistung von PAHL IndustrieSoftware erfolgt in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber darf sich innerhalb der Geschäfts- und Betriebsstunden von PAHL IndustrieSoftware über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung informieren. Das Interesse von PAHL IndustrieSoftware an der Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen ist zu berücksichtigen.

§ 4 Ausführungsunterlagen

1. Die dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von PAHL IndustrieSoftware Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht vervielfältigt und nicht für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind auf Verlangen zurückzugeben.
2. PAHL IndustrieSoftware bleibt unbeschadet des Nutzungsrechts des Auftraggebers zur Nutzung der Unterlagen und der DV-Programme berechtigt.

§ 5 Behinderung

1. Glaubt sich PAHL IndustrieSoftware in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat PAHL IndustrieSoftware das dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsachen und deren hindernde Wirkung bekannt sind.
2. Leistungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers, durch Streik oder durch höhere Gewalt oder durch andere für PAHL IndustrieSoftware unabwendbare Umstände. Gleiches gilt, wenn die vorbezeichneten Umstände bei einem Vorlieferanten auftreten. PAHL IndustrieSoftware hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen.
3. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten.
4. Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Zeit unterbrochen, ohne dass die Leistung dauerhaft unmöglich wird, so hat der Auftraggeber die ausgeführten Leistungen sowie die Kosten, die PAHL IndustrieSoftware bereits zur Erfüllung des Vertrages entstanden sind, zu vergüten.
5. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so kann jede Vertragspartei nach Ablauf dieser Frist den Vertrag schriftlich kündigen. In diesem Fall sind die ausgeführten Leistungen sowie die Kosten, die PAHL IndustrieSoftware bereits zur Erfüllung des Vertrages entstanden sind, durch den Auftraggeber zu vergüten.

§ 6 Leistungsort

Der AN erbringt die Leistung am Sitz von PAHL IndustrieSoftware, sofern Leistungen nach dem Vertrag oder ihrer Natur nach nicht am Sitz des Auftraggebers zu erbringen sind.

§ 7 Abnahme, Rügefrist

1. PAHL IndustrieSoftware teilt dem Auftraggeber schriftlich die Fertigstellung des Werkes - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Leistungszeit - mit und fordert den Auftraggeber zur Abnahme auf.
2. Der Auftraggeber ist spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige von PAHL IndustrieSoftware bei ihm verpflichtet, die Abnahme durchzuführen.
3. Die Abnahme der vertraglichen Leistung erfolgt förmlich unter Anfertigung eines Abnahmeprotokolls nach dem Muster von PAHL IndustrieSoftware, in dem der Befund schriftlich niedergelegt wird. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
4. Die Abnahme hat in Gegenwart mindestens eines Vertreters des Auftraggebers und eines Vertreters von PAHL IndustrieSoftware zu erfolgen.
5. Sofern der Auftraggeber die Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistung verweigert, wird PAHL IndustrieSoftware dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Durchführung der Abnahme setzen. PAHL IndustrieSoftware ist dabei verpflichtet, den Auftraggeber bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen, d.h., dass bei fruchtlosem Ablauf der Frist die Leistung als abgenommen gilt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Leistung als abgenommen.

§ 8 Preis, Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Vertrag ein Pauschalpreis vereinbart ist, handelt es sich dabei um einen Festpreis. Der Festpreis enthält nicht die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer.
2. Zahlung erfolgt, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, durch Überweisung auf das im Vertrag genannte Konto von PAHL IndustrieSoftware.
3. Der Preis ist ohne Abzug innerhalb von 30 Kalendertagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.
4. Der Auftraggeber kommt ohne Mahnung sofort in Verzug, wenn der Fälligkeitszeitpunkt nach dem Kalender bestimmt ist oder der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt oder der Vertragspartner die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert oder aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

5. Im Falle des Verzuges schuldet der Auftraggeber PAHL IndustrieSoftware die gesetzlichen Verzugszinsen auf den noch offenen Betrag in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Unberührt bleibt die gesetzliche Pflicht zum Ersatz eines weitergehenden Verzugs Schadens.

6. Sofern im Einzelfall eine Mahnung erforderlich ist, hat der Vertragspartner PAHL IndustrieSoftware € 5,00 für jede auf die erste Mahnung folgende Mahnung zu zahlen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Gefahrübergang

1. PAHL IndustrieSoftware behält sich das Eigentum an dem Leistungsgegenstand bis zur Erfüllung aller vertraglichen Ansprüche vor.
2. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

§ 10 Gewährleistung

1. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber PAHL IndustrieSoftware insgesamt oder bezüglich einzelner Teile sind zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. PAHL IndustrieSoftware kann dabei zwischen Nachbesserung oder Nachlieferung wählen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber wahlweise das Recht zur Selbstbeseitigung des Mangels, zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag.
2. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 1 Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung.
3. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von PAHL IndustrieSoftware nicht befolgt, einseitig Veränderungen durch den Auftraggeber vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, ist PAHL IndustrieSoftware von jeder Gewährleistung frei, sofern der Mangel hierauf zurückzuführen ist. Das gilt auch, sofern der Mangel auf unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung des Produkts, Fremdeingriff sowie das Öffnen des Gerätes zurückzuführen ist.
4. Der Auftraggeber prüft die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel. Der Auftraggeber hat bei der Abnahme offensichtliche Mängel entweder im Abnahmeprotokoll oder spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abnahme PAHL IndustrieSoftware schriftlich anzuzeigen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist, d.h., dass bei nicht erfolgter oder nicht fristgerechter Anzeige gemäß Satz 2 die Rechte des Auftraggebers wegen der offensichtlichen Mängel der Sache vollständig ausgeschlossen sind.
5. Der Auftraggeber hat den fehlerhaften Gegenstand – soweit tatsächlich möglich – und eine Fehlerbeschreibung zusammen mit der Rechnung, mit der das Produkt geliefert wurde, an PAHL IndustrieSoftware zu übersenden.

§ 11 Haftung

1. Die Haftung von PAHL IndustrieSoftware für Schäden jeder Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen. Dazu gehört insbesondere, aber nicht abschließend, die Haftung für Schäden aus der Verletzung vorvertraglicher, vertraglicher und nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- und Aufklärungsspflichten, die Haftung für Mangelfolgeschäden sowie für Schäden wegen unerlaubter Handlung.
2. Vom Ausschluss der Haftung für Schäden ausgenommen sind Ansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von PAHL IndustrieSoftware oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PAHL IndustrieSoftware beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PAHL IndustrieSoftware oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PAHL IndustrieSoftware beruhen sowie für Schäden, die auf einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen.
3. Kardinalpflichten sind Hauptleistungspflichten sowie für zentrale Interessen des Auftraggebers bedeutsame Neben- und Schutzpflichten von PAHL IndustrieSoftware, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zur Erfüllung des Vertragszwecks erst ermöglichen oder auf andere Weise unentbehrlich für die Erreichung des Vertragszwecks sind und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
4. Soweit PAHL IndustrieSoftware für Schäden dem Grunde nach haftet, ist die Haftung auf den typischerweise bei Verträgen über Hard- und Softwareleistungen entstehenden vorhersehbaren Schaden beschränkt.

§ 12 Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers aus dem Vertrag an Dritte ist nur mit Zustimmung von PAHL IndustrieSoftware zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt.
2. Dem Auftraggeber stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf nicht unbestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen beruhen sowie aus früheren oder anderen Rechtsgeschäften mit PAHL IndustrieSoftware herrühren.
3. Der Auftraggeber darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 13 Urheberrechte

1. PAHL IndustrieSoftware behält, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, das Urheberrecht auf alle im eigenen Hause angefertigten Produkte.
2. Die Produkte werden dem Auftraggeber allein zur Nutzung überlassen und dürfen nicht für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Der Auftraggeber darf keine Geräte oder Teile davon, sei es im Originalzustand oder mit technischen Änderungen, nachbauen. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, darf gelieferte Software außer einer einmaligen Sicherheitskopie weder vervielfältigt, veröffentlicht, geändert, noch anderen zur Nutzung überlassen werden. Der Verbleib der Kopie ist auf Verlangen von PAHL IndustrieSoftware nachzuweisen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen PAHL IndustrieSoftware und dem Auftraggeber.

§ 14 Änderungen, Ergänzungen

1. Für alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages ist aus Beweisgründen die Schriftform zu wählen. Die Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarungen wird hiervon nicht berührt.
2. Sämtliche von dem Auftraggeber im Zusammenhang mit den Aufgaben und Verpflichtungen dieses Vertrages abzugebenden Erklärungen haben aus Beweisgründen schriftlich gegenüber PAHL IndustrieSoftware zu erfolgen, soweit in dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 15 Gerichtsstand, Sonstiges

1. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand Berlin vereinbart.
2. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.
3. Die zur Abwicklung des jeweiligen Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.